

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und weiterer Rechtsvorschriften

A Problem und Ziel

Mit dem Artikelgesetz werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt die Dauer der Wahlperiode sowie deren Ende und enthält eine Regelung zur Neuwahl des Landtages. Nach Absatz 1 Satz 2 findet die Neuwahl frühestens siebenundfünfzig und spätestens neunundfünfzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahl zum Landtag der 7. Wahlperiode findet voraussichtlich am 4. September 2016 statt, dem Sonntag nach dem Ende der Sommerferien. Ohne Veränderung des Zeitrahmens für die Neuwahl könnte der Termin der Landtagswahlen perspektivisch in die Sommerferien fallen. Dies könnte Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, die Rahmenbedingungen für die Wahlbeteiligung zu verbessern.

Angelegenheiten der Europäischen Union sind zunehmend von Bedeutung für die Arbeit des Landtages. In Europafragen, insbesondere hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen im Subsidiaritätsfrühwarnsystem, muss der Landtag zur effektiven Wahrnehmung seiner Interessen innerhalb bestimmter Frist reagieren können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Fristen zu kurz sind, um auf der Grundlage eines Auftrages des Plenums eine Beschlussempfehlung fristgerecht vorzulegen und somit um eine Positionierung zu EU-Rechtsetzungsvorhaben im üblichen parlamentarischen Verfahren vorzunehmen. Aus diesem Grund sind die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Nach Artikel 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht die Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Dieser Grundsatz wird in der Verfassung konkretisiert. Sie enthält seit ihrem Inkrafttreten am 15. November 1994 die plebiszitären Elemente der Volksinitiative in Artikel 59 sowie des Volksbegehrens und des Volksentscheids in Artikel 60. Insbesondere das Instrument der Volksinitiative wird vielfach genutzt. Demgegenüber ist - abgesehen von der Abstimmung über die Verfassung des Landes - lediglich ein Volksbegehren zustande gekommen. In den übrigen Fällen ist das für ein Volksbegehren vorgesehene Quorum von 120.000 Wahlberechtigten nicht erreicht worden. Der einzige Volksentscheid, der neben der Abstimmung über die Verfassung des Landes durchgeführt worden ist, hat das erforderliche Quorum nach Artikel 60 Absatz 4 Satz 1 nicht erreicht. Zur Stärkung der Volksgesetzgebung sollen die Quoren für das Volksbegehren und den Volksentscheid abgesenkt und damit auch an die demografische Entwicklung des Landes - den Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten - angepasst werden.

Das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz) sieht nur für die Sammlung der Unterschriften durch Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden eine Frist vor, für die freie Unterschriftensammlung hingegen nicht. Es soll deshalb ergänzt werden.

B Lösung

Die Rahmenbedingungen für die Wahlbeteiligung werden durch eine Entzerrung von Sommerferien und Landtagswahl verbessert. Um zukünftig zu vermeiden, dass der Termin der Neuwahl mit den Sommerferien zusammenfällt, wird der Zeitrahmen für die Wahlperiode um zwei Monate verlängert. In diesem Zusammenhang wird auch der Beginn der Wahlperiode festgelegt, der bisher nur durch Auslegung ermittelt werden konnte. § 56 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) ist entsprechend anzupassen, damit der bisherige Zeitrahmen für die Durchführungen der Wahlen der Wahlkreis- und Landeslistenbewerber beibehalten wird.

Mit der Verankerung eines Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union auf der Ebene der Verfassung wird der gewachsenen Bedeutung dieser Angelegenheiten für die Arbeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen und die Grundlage für eine Anpassung des rechtlichen Instrumentariums des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union gelegt. Damit der Landtag in EU-Angelegenheiten seine Interessen effektiv wahrnehmen kann, wird das parlamentarische Verfahren in Bezug auf EU-Angelegenheiten verkürzt und der für Europafragen zuständige Ausschuss mit einem Initiativrecht ausgestattet. Zugleich wird dem Landtag ermöglicht, den in Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung zu plenarersetzenden Beschlüssen zu ermächtigen. Gemäß der vorgeschlagenen Vorschrift wird dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt, im Nachhinein den Beschluss des Europaausschusses aufzuheben.

Um Volksbegehren und Volksabstimmungen zu erleichtern, werden die Quoren an die demografische Entwicklung angepasst. In Artikel 60 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die erforderliche Anzahl der Unterstützer eines Volksbegehrens von bislang 120.000 auf 100.000 Wahlberechtigte abgesenkt. Außerdem wird das Zustimmungsquorum nach Artikel 60 Absatz 4 von einem Drittel auf ein Viertel abgesenkt. Zugleich stellt Artikel 60 Absatz 5 sicher, dass die Unterschriften nach Absatz 1 innerhalb eines im Volksabstimmungsgesetz näher festzulegenden Zeitraums gesammelt werden müssen.

Für die freie Unterschriftensammlung wird im Volksabstimmungsgesetz ein Zeitraum von fünf Monaten festgelegt. Um die Einhaltung dieses Zeitraums überprüfen zu können, ist der Beginn des Sammelns schriftlich bei dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen und an den Landeswahlleiter weiterzuleiten, der gemäß § 14 Volksabstimmungsgesetz den Zulassungsantrag im weiteren Verfahren nach Abschluss der Unterschriftensammlung und damit die Einhaltung der Fristen prüft. Des Weiteren wird ein Zeitrahmen zwischen dem Beginn der Unterschriftensammlung und dem Eingang des Antrags auf Zulassung beim Landtag vorgesehen, um einem nachträglichen Auseinanderfallen zwischen dem ursprünglichen Unterstützungswillen bei Unterschriftsleistung und einer späteren Änderung zu begegnen. Dieser Zeitrahmen ist mit sechs Monaten einen Monat länger als der Zeitraum, der für die Unterschriftensammlung bereitsteht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Antrag auch zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landtag noch durch die Mehrheit der Unterstützer getragen wird.

Die übrigen Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes stellen redaktionelle Anpassungen an die Absenkung der Quoren in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderungen ergibt sich aus den unter A dargelegten Gründen.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und weiterer Rechtsvorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 35 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 35a (Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union)“

2. Artikel 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlperiode“ die Wörter „beginnt mit seinem Zusammentritt und“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „siebenundfünfzig“ durch das Wort „neunundfünfzig“ und das Wort „neunundfünfzig“ durch das Wort „einundsechzig“ ersetzt.

3. Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35a eingefügt:

„Artikel 35a (Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union)

(1) Der Landtag bestellt einen Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union. Dieser hat das Recht, dem Landtag in Angelegenheiten der Europäischen Union Beschlussempfehlungen vorzulegen (Initiativrecht).

(2) Der Landtag kann den Ausschuss nach Absatz 1 in seiner Geschäftsordnung ermächtigen, in Angelegenheiten der Europäischen Union anstelle des Landtages Beschluss zu fassen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtages nicht möglich ist. Die Beschlüsse sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Sie können auf Antrag einer Fraktion nachträglich vom Landtag aufgehoben werden.“

4. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b)

aa) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und die Angabe „120.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Viertel“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es bestimmt auch, in welchem Zeitraum die Unterstützung nach Absatz 1 erfolgt sein muss.“

Artikel 2 **Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 56 Absatz 3 wird die Angabe „44 Monate“ durch die Angabe „46 Monate“ und die Angabe „41 Monate“ durch die Angabe „43 Monate“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a **Anzeige der freien Unterschriftensammlung**

Der Beginn einer freien Unterschriftensammlung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ist dem Landtag, vertreten durch den Präsidenten, durch die Vertreter des Volksbegehrens unter Beifügung des Gesetzentwurfs nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 schriftlich anzuzeigen. Der Präsident des Landtages leitet die Anzeige unverzüglich an den Landeswahlleiter weiter.“

2. § 13 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „muß“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „120.000“ wird durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

bb) Das Wort „und“ wird durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Wörter werden Nummer 2 angefügt:

„die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei dem Landtag erfolgt sein,“

c) In Nummer drei wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Unterschriftsleistung nach Nummer 2 muss bei einer freien Unterschriftensammlung innerhalb von fünf Monaten nach deren Beginn erfolgt sein.“

3. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „120.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Viertel“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der 7. Landtag zusammentritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Helmut Holter und Fraktion

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Mit dem Artikelgesetz werden unterschiedliche Ziele verfolgt.

Artikel 27 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt die Dauer der Wahlperiode sowie deren Ende und enthält eine Regelung zur Neuwahl des Landtages. Nach Absatz 1 Satz 2 findet die Neuwahl frühestens siebenundfünfzig und spätestens neunundfünfzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Wahl zum Landtag der 7. Wahlperiode findet voraussichtlich am 4. September 2016 statt, dem Sonntag nach dem Ende der Sommerferien. Ohne Veränderung des Zeitrahmens für die Neuwahl könnte der Termin der Landtagswahlen perspektivisch in die Sommerferien fallen. Dies könnte Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, die Rahmenbedingungen für die Wahlbeteiligung zu verbessern.

Angelegenheiten der Europäischen Union sind zunehmend von Bedeutung für die Arbeit des Landtages. In Europafragen, insbesondere hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen im Subsidiaritätsfrühwarnsystem, muss der Landtag zur effektiven Wahrnehmung seiner Interessen innerhalb bestimmter Frist reagieren können. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Fristen zu kurz sind, um auf der Grundlage eines Auftrages des Plenums eine Empfehlung fristgerecht vorzulegen und somit um eine Positionierung zu EU-Rechtsetzungsvorhaben im üblichen parlamentarischen Verfahren vorzunehmen. Aus diesem Grund sind die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Nach Artikel 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geht die Staatsgewalt vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Dieser Grundsatz wird in der Verfassung konkretisiert. Sie enthält seit ihrem Inkrafttreten am 15. November 1994 die plebiszitären Elemente der Volksinitiative in Artikel 59 sowie des Volksbegehrens und des Volksentscheids in Artikel 60. Insbesondere das Instrument der Volksinitiative wird vielfach genutzt. Demgegenüber ist - abgesehen von der Abstimmung über die Verfassung des Landes - lediglich ein Volksbegehren zustande gekommen. In den übrigen Fällen ist das für ein Volksbegehren vorgesehene Quorum von 120.000 Wahlberechtigten nicht erreicht worden. Der einzige Volksentscheid, der neben der Abstimmung über die Verfassung des Landes durchgeführt worden ist, hat das erforderliche Quorum nach Artikel 60 Absatz 4 Satz 1 nicht erreicht. Zur Stärkung der Volksgesetzgebung sollen die Quoren für das Volksbegehren und den Volksentscheid abgesenkt und damit auch an die demografische Entwicklung des Landes - den Rückgang der Zahl der Wahlberechtigten - angepasst werden.

Das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz) sieht nur für die Sammlung der Unterschriften durch Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden eine Frist vor, für die freie Unterschriftensammlung hingegen nicht. Es soll deshalb ergänzt werden.

II. Lösung

Die Rahmenbedingungen für die Wahlbeteiligung werden durch eine Entzerrung von Sommerferien und Landtagswahl verbessert. Um zukünftig zu vermeiden, dass der Termin der Neuwahl mit den Sommerferien zusammenfällt, wird der Zeitrahmen für die Wahlperiode um zwei Monate verlängert. In diesem Zusammenhang wird auch der Beginn der Wahlperiode festgelegt, der bisher nur durch Auslegung ermittelt werden konnte. § 56 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) ist entsprechend anzupassen, damit der bisherige Zeitrahmen für die Durchführungen der Wahlen der Wahlkreis- und Landeslistenbewerber beibehalten wird.

Mit der Verankerung eines Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union auf der Ebene der Verfassung wird der gewachsenen Bedeutung dieser Angelegenheiten für die Arbeit des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen und die Grundlage für eine Anpassung des rechtlichen Instrumentariums des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union gelegt. Damit der Landtag in EU-Angelegenheiten seine Interessen effektiv wahrnehmen kann, wird das parlamentarische Verfahren in Bezug auf EU-Angelegenheiten verkürzt und der für Europafragen zuständige Ausschuss mit einem Initiativrecht ausgestattet. Zugleich wird dem Landtag ermöglicht, den in Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung zu plenarersetzenden Beschlüssen zu ermächtigen. Gemäß der vorgeschlagenen Vorschrift wird dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt, im Nachhinein den Beschluss des Europaausschusses aufzuheben.

Um Volksbegehren und Volksabstimmungen zu erleichtern, werden die Quoren an die demografische Entwicklung angepasst. In Artikel 60 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die erforderliche Anzahl der Unterstützer eines Volksbegehrens von bislang 120.000 auf 100.000 Wahlberechtigte abgesenkt. Außerdem wird das Zustimmungsquorum nach Artikel 60 Absatz 4 von einem Drittel auf ein Viertel abgesenkt. Zugleich stellt Artikel 60 Absatz 5 sicher, dass die Unterschriften nach Absatz 1 innerhalb eines im Volksabstimmungsgesetz näher festzulegenden Zeitraums gesammelt werden müssen.

Für die freie Unterschriftensammlung wird im Volksabstimmungsgesetz ein Zeitraum von fünf Monaten festgelegt. Um die Einhaltung dieses Zeitraums überprüfen zu können, ist der Beginn des Sammelns schriftlich bei dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen und an den Landeswahlleiter weiterzuleiten, der gemäß § 14 Volksabstimmungsgesetz den Zulassungsantrag im weiteren Verfahren nach Abschluss der Unterschriftensammlung und damit die Einhaltung der Fristen prüft. Des Weiteren wird ein Zeitrahmen zwischen dem Beginn der Unterschriftensammlung und dem Eingang des Antrags auf Zulassung beim Landtag vorgesehen, um einem nachträglichen Auseinanderfallen zwischen dem ursprünglichen Unterstützungswillen bei Unterschriftsleistung und einer späteren Änderung zu begegnen. Dieser Zeitrahmen ist mit sechs Monaten einen Monat länger als der Zeitraum, der für die Unterschriftensammlung bereit steht. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Antrag auch zum Zeitpunkt des Eingangs beim Landtag noch durch die Mehrheit der Unterstützer getragen wird.

Die übrigen Änderungen des Volksabstimmungsgesetzes stellen redaktionelle Anpassungen an die Absenkung der Quoren in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist mit Blick auf Nummer 3 anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung soll eine etwaige Kollision des Termins einer Neuwahl mit der Sommerferienzeit vermieden werden. Durch die Verlängerung des Zeitrahmens für die Neuwahl um zwei Monate kann vorbehaltlich der Festsetzung des Wahltages und der Ferienzeit die Neuwahl im Jahre 2021 in der Zeit zwischen dem 27. August und dem 27. Oktober abgehalten werden. Die Sommerferien des Jahres 2021 enden in Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Juli.

Die Aufnahme des Vorbehalts zu den nachfolgenden Bestimmungen und des Beginns der Wahlperiode erfolgen aus Klarstellungsgründen - im ersten Fall deshalb, weil es zukünftig zu einer Überschreitung der grundsätzlich fünfjährigen Wahlperiode um bis zu zwei Monate kommen kann. Zudem konnte der Beginn der Wahlperiode bisher lediglich durch Auslegung ermittelt werden.

Zu Nummer 3

Die vorgeschlagene Vorschrift in **Absatz 1** Satz 1, mit der ein Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union verfassungsrechtlich verankert wird, korrespondiert mit den Staatszielbestimmungen in Artikel 11 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Integrationsverantwortung des Landes in EU-Angelegenheiten verankert ist. Die Verankerung eines Europaausschusses in der Verfassung, der mit den vorgeschlagenen Kompetenzen ausgestattet ist, trägt der Bedeutung der Staatszielbestimmungen des Artikels 11 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung. Die Vorschrift steht auch im Zusammenhang mit Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach die Landesregierung den Landtag über die Zusammenarbeit des Landes mit der Europäischen Union unterrichtet.

Die verfassungsrechtliche Verankerung eines Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union ist notwendig, um auf Themen mit Bezug zur Europäischen Union pragmatisch reagieren zu können, denn sie bildet die Grundlage für eine Anpassung des rechtlichen Instrumentariums des Landtages in diesem Bereich. Die Bezeichnung als „Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union“ trifft keine Aussage darüber, wie die Zuständigkeit des Ausschusses im Übrigen - etwa als Europa- und Rechtsausschuss - ausgestaltet wird. Die Regelung orientiert sich an Artikel 45 Grundgesetz.

Nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die Ausschüsse im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich gemäß Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben. Es ist Gegenstand eines Meinungsstreits, ob diese Empfehlungen nach Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 als Beschlussempfehlungen zu verstehen sind. Die Regelung in Artikel 35a Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und stellt sicher, dass der Ausschuss für Europaangelegenheiten auch ohne gesonderten Auftrag in einem Landtagsbeschluss eine Beschlussempfehlung in Europaangelegenheiten vorlegen kann.

In Europafragen, insbesondere hinsichtlich der Abgabe von Stellungnahmen im Subsidiaritätsfrühwarnsystem, muss der Landtag außerdem zur effektiven Wahrnehmung seiner Interessen innerhalb bestimmter Frist reagieren können. Oftmals hat sich in der Praxis gezeigt, dass die gesetzten Fristen in Artikel 6 des Protokolls Nummer 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Lissabon zu kurz sind, um einen Auftrag des Plenums zur Erarbeitung einer Beschlussempfehlung und eine Beschlussempfehlung fristgerecht vorzulegen, um ein EU-Rechtssetzungsvorhaben im ordentlichen parlamentarischen Verfahren behandeln zu können. Daher soll das parlamentarische Verfahren in Bezug auf EU-Angelegenheiten verkürzt und der für Europafragen zuständige Ausschuss mit dem durch Absatz 1 eingerichteten Initiativrecht ausgestattet werden. Zugleich soll dem Landtag ermöglicht werden, diesen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung zu plenareretzenden Beschlüssen zu ermächtigen, also dazu, an seiner Stelle Beschluss zu fassen. Dies betrifft im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems auch die Behandlung von Bundesratsdokumenten.

Absatz 2 sieht vor, dass der Europaausschuss plenareretzende Beschlüsse fassen darf, wenn das Einhalten des vorgesehen parlamentarischen Verfahrens zum Fristablauf führen würde. Somit kann der Ausschuss einen plenareretzenden Beschluss nur dann fassen, wenn das Initiativrecht nach Absatz 1 Satz 2 wegen eines drohenden Fristablaufs nicht greift und eine reguläre Landtagssitzung wegen der Fristen nicht erreicht werden kann. Gemäß der vorgeschlagenen Vorschrift kann der Landtag im Nachhinein den Beschluss des Europaausschusses gegebenenfalls aufheben.

Die vorgeschlagene Vorschrift konkretisiert den bestehenden Artikel 33 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der die Aufgaben und das Verfahren der Ausschüsse grundsätzlich regelt, und stellt insoweit eine Spezialnorm dar. Die Regelung macht die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages erforderlich, mit der der Europaausschuss entsprechend ermächtigt würde.

Zu Nummer 4

Die Änderung in **Absatz 1** verwirklicht die gesetzgeberische Absicht einer Verringerung der erforderlichen Anzahl der Unterstützer auf 100.000 Wahlberechtigte. Die Aufnahme eines Zeitrahmens für die Sammlung der Unterschriften unterbleibt auf Verfassungsebene, erfolgt vielmehr im Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz): Aufgrund der im Volksabstimmungsgesetz getroffenen Differenzierung zwischen der Sammlung von Unterschriften durch die Eintragung in Auslegungslisten bei den Gemeindebehörden und der freien Sammlung kann die Aufnahme einer zeitlichen Begrenzung auf fünf Monate ohne Auswirkungen für das Volksabstimmungsgesetz nicht getroffen werden. Dieses Gesetz sieht bereits eine Frist von zwei Monaten für die Sammlung bei den Gemeindebehörden vor. Insofern käme es zu einem Widerspruch zwischen dem einfachen Gesetzesrecht und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei einer Normierung ausschließlich einer fünfmonatigen Sammlungsfrist. Die Intention, einen Zeitrahmen auf der Ebene der Verfassung zu bestimmen, wird hinsichtlich des „Ob“ durch die Neufassung des fünften Absatzes dieser Bestimmung erreicht, sodass die Begrenzung einen verfassungsrechtlichen Anker besitzt.

Die Änderung in Absatz 4 entspricht dem gesetzgeberischen Willen zur Absenkung des Zustimmungsquorums auf ein Viertel der Wahlberechtigten.

Die Ergänzung in Absatz 5 steht in Zusammenhang mit der Neufassung von Absatz 1. Hierdurch wird dem Gesetzgeber die Bestimmung eines Zeitraumes auf der Ebene des Volksabstimmungsgesetzes ermöglicht. Darüber hinaus wird die Einhaltung eines Zeitraums ohne Festlegung einer bestimmten Dauer verfassungsmäßig festgeschrieben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

Durch die Änderung wird der bisherige Zeitrahmen für die Durchführungen der Wahlen der Wahlkreis- und Landeslistenbewerber auch bei einer Verlängerung des Zeitraums bis zur Durchführung der Neuwahl nach Artikel 27 Absatz 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beibehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Das Gesetz zur Ausführung von Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid in Mecklenburg-Vorpommern (Volksabstimmungsgesetz) unterscheidet zwischen der freien Unterschriftensammlung und der Sammlung durch Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden. Es besteht die gesetzgeberische Intention, nunmehr auch einen Zeitraum für die freie Unterschriftensammlung vorzusehen. Dies macht die Überprüfbarkeit der Einhaltung dieses Zeitrahmens erforderlich. Erreicht wird dies durch die schriftliche Anzeige des Sammlungsbeginns. Im Zusammenspiel mit den Antragsunterlagen kann damit die Überwachung der Einhaltung des Zeitraums von fünf Monaten erreicht werden. Nach § 14 Volksabstimmungsgesetz erfolgt die Prüfung der Antragsunterlagen durch den Landeswahlleiter. Insofern ist eine Bestimmung zur Weiterleitung durch den Präsidenten des Landtages an den Landeswahlleiter zu treffen.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 13 Satz 2 entspricht dem gesetzgeberischen Willen zur Absenkung der Anzahl der erforderlichen Unterstützer auf 100.000 Wahlberechtigte. Es wird zudem ein Zeitrahmen zwischen der Unterschriftsleistung und dem Eingang des Antrags auf Zulassung bei dem Landtag aufgenommen und auf sechs Monate bestimmt. Dadurch wird einem nachträglichen Auseinanderfallen zwischen dem ursprünglichen Unterstützungswillen und einer späteren Änderung der politischen Haltung bei dem einzelnen Unterstützer begegnet. Es wird sichergestellt, dass der Antrag auch zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landtag noch durch die Mehrheit der Unterstützer getragen wird. Der Zeitrahmen von sechs Monaten ist an dem fünfmonatigen Zeitraum ausgerichtet, der für die Unterschriftensammlung zur Verfügung steht. Den Vertretern des Volksbegehrens verbleibt nach Ende der freien Sammlung damit ein bis zu einmonatiger Zeitraum für die Antragstellung beim Landtag.

Mit der Aufnahme der neuen Nummer 4 in den § 13 Satz 2 wird die Begrenzung des Zeitraums für die freie Unterschriftensammlung auf fünf Monate erreicht. Zur Unterscheidung von der Sammlung von Unterschriften durch Auslegung von Eintragungslisten bei den Gemeindebehörden wird diese Begrenzung separat geregelt.

Zu Nummer 3

Die Änderung entspricht dem gesetzgeberischen Willen zur Absenkung der Anzahl der erforderlichen Unterstützer auf 100.000 Wahlberechtigte. Sie hat im Übrigen nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 4

Die Änderung entspricht dem gesetzgeberischen Willen zur Absenkung des Zustimmungsquorums auf ein Viertel der Stimmberechtigten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 erlangen erst ab der nächsten - der 7. - Wahlperiode Gesetzeskraft. Eine laufende Wahlperiode darf außerhalb des in der Verfassung des Landes vorgesehenen Verfahrens nicht verändert werden. Daraus folgt, dass auch eine entsprechende Änderung der Verfassung des Landes, durch die eine Verlängerung der Wahlperiode bewirkt oder ermöglicht wird, frühestens für die folgende Wahlperiode vorgenommen werden kann.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.